

**NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz
2007
(NÖ SBBG 2007)**

9230-0	Stammgesetz	64/07	2007-07-31
	Blatt 1-14 [CELEX: 32003L0109, 32005L0036, 32004L0038]		
9230-1	1. Novelle	73/12	2012-07-19
	Blatt 8, 10, 10a [CELEX: 32009L0050, 32011L0098]		

9230-1

19. Juli 2012

0

Ausgegeben am
19. Juli 2012

Jahrgang 2012
73. Stück

*Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012
beschlossen:*

**Änderung des
NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007**

*Das NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007, LGBl. 9230,
wird wie folgt geändert:*

- 1. § 16 Abs. 5 lautet:*
- 2. Der Punkt am Ende des § 20 Z. 4 wird durch einen
Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z. 5 und
Z. 6 angefügt:*

Der Präsident:
Penz

Der Landeshauptmann:
Pröll

Die Landesrätin:
Schwarz

Die Landesrätin:
Scheele

9230-1

19. Juli 2012

o

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Geltungsbereich
- § 2 Sozialbetreuungsberufe (Berufsbezeichnungen)

Abschnitt 2: Heimhelferin oder Heimhelfer

- § 3 Berufsbild und Tätigkeitsbereich

Abschnitt 3: Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer

- § 4 Berufsbild
- § 5 Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt "Altenarbeit"
- § 6 Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten
"Behindertenarbeit" und "Behindertenbegleitung"

Abschnitt 4: Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer

- § 7 Berufsbild
- § 8 Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt "Altenarbeit"
- § 9 Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt
"Familienarbeit"
- § 10 Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten
"Behindertenarbeit" und "Behindertenbegleitung"

Abschnitt 5: Aus- und Fortbildung

- § 11 Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer
- § 12 Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum
Fach-Sozialbetreuer
- § 13 Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum
Diplom-Sozialbetreuer
- § 14 Fortbildung

Abschnitt 6: Anerkennung von Ausbildungen, die außerhalb Niederösterreichs absolviert wurden

§ 15 Gleichwertige Ausbildungen

§ 16 Anerkennung von Ausbildungen

Abschnitt 7: Führen von Berufsbezeichnungen

§ 17 Ermächtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen

§ 18 Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 19 Strafbestimmungen

§ 20 Umgesetzte EG-Richtlinien

§ 21 Übergangsbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist die einheitliche Regelung der Sozialbetreuungsberufe. Es werden insbesondere die Berufsbilder, die Tätigkeitsbereiche, die Ausbildung sowie die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnungen geregelt.
- (2) Regelungen des Bundes werden nicht berührt. Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, berührt werden könnte, sind diese Bestimmungen so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Sozialbetreuungsberufe (Berufsbezeichnungen)

1. Heimhelferin oder Heimhelfer
2. Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt:
 - a. Altenarbeit ("Fach-Sozialbetreuerin A" oder "Fach-Sozialbetreuer A"),
 - b. Behindertenarbeit ("Fach-Sozialbetreuerin BA" oder "Fach-Sozialbetreuer BA"),
 - c. Behindertenbegleitung ("Fach-Sozialbetreuerin BB" oder "Fach-Sozialbetreuer BB").
3. Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt:
 - a. Altenarbeit ("Diplom-Sozialbetreuerin A" oder "Diplom-Sozialbetreuer A"),

- b. Familienarbeit (“Diplom-Sozialbetreuerin F” oder “Diplom-Sozialbetreuer F”),
- c. Behindertenarbeit (“Diplom-Sozialbetreuerin BA” oder “Diplom-Sozialbetreuer BA”),
- d. Behindertenbegleitung (“Diplom-Sozialbetreuerin BB” oder “Diplom-Sozialbetreuer BB”)

Abschnitt 2 Heimhelferin oder Heimhelfer

§ 3 Berufsbild und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Heimhelferin oder der Heimhelfer ist eine ausgebildete Kraft, die befähigt ist, betreuungsbedürftige Menschen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens zu unterstützen.
- (2) Die Tätigkeiten der Heimhelferin oder des Heimhelfers werden vor allem in ambulanter Form, im Wohnbereich der oder des Betreuten, erbracht. Die Heimhelferin oder die Heimhelfer können jedoch auch in teilstationären und stationären Einrichtungen (z.B. Tagesstätten, Pflegeheime) tätig sein. Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich und bei den Aktivitäten des täglichen Lebens werden unter Berücksichtigung der Anordnungen der oder des Betreuten sowie von in Sozial- oder Gesundheitsberufen tätigen Personen eigenverantwortlich erbracht. Die Unterstützung bei der Basisversorgung erfolgt ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe.
- (3) Zu den Aufgaben der Heimhelferin oder des Heimhelfers zählen insbesondere:

- 1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten,

2. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (etwa Einkauf, Post, Apotheke, Behörden),
3. Zubereitung bzw. Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten,
4. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
5. Beobachtung des Allgemeinzustandes und Herbeiholen der erforderlichen Hilfe,
6. hygienische Maßnahmen,
7. Unterstützung von Pflegepersonen,
8. Dokumentation,
9. Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

Abschnitt 3 Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer

§ 4 Berufsbild

- (1) Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer ist eine ausgebildete Fachkraft für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer verfügt über umfangliches Wissen über die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Beeinträchtigungen und bietet Begleitung, Unterstützung und Hilfe an.
- (2) Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer erfasst die spezifische Lebenssituation von älteren Menschen oder von Menschen mit Behinde-

rungen und führt gezielte Maßnahmen entsprechend den individuellen Bedürfnissen durch. Die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer unterstützt die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten Umfeldes und leistet dadurch einen Beitrag zur Erhöhung oder Erhaltung der Lebensqualität.

§ 5

Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt “Altenarbeit”

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Fach-Sozialbetreuerin und des Fach-Sozialbetreuers mit dem Schwerpunkt “Altenarbeit” besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers umfasst.
- (2) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in einer möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Personen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse. Dieser Bereich umfasst insbesondere:
 1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung,
 2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen,
 3. Hilfe zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter,
 4. individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter,
 5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen,

6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen, Laienhelfern und Laienhelferinnen,
7. Begleitung von Sterbenden und von deren Angehörigen.

§ 6
Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten
“Behindertenarbeit” und
“Behindertenbegleitung”

- (1) Die Tätigkeitsbereiche von Fach-Sozialbetreuerinnen oder von Fach-Sozialbetreuern mit den Schwerpunkten “Behindertenarbeit” und “Behindertenbegleitung” besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der beim Schwerpunkt “Behindertenarbeit” die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers und beim Schwerpunkt “Behindertenbegleitung” die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst.
- (2) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Interventionen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Unterstützung bei Kontakten zu anderen Personen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität,
 2. Interessensabklärung, Förderung und Training im Bereich Beschäftigung und Arbeit,
 3. Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern,

4. Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung zur Bildung und Persönlichkeitsentfaltung, Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung,
5. Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (z.B. von Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung, Sterbebegleitung.

Abschnitt 4 Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer

§ 7 Berufsbild

- (1) Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer übt alle Tätigkeiten aus, die auch die Fach-Sozialbetreuerin oder der Fach-Sozialbetreuer des entsprechenden Schwerpunktes ausüben kann und verfügt darüber hinaus über die Kompetenz zur Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung.
- (2) Der Diplom-Sozialbetreuerin oder dem Diplom-Sozialbetreuer obliegen darüber hinaus konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit sowie die Koordination und die fachliche Anleitung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Helferinnen oder Helfern, die bei der Sozialbetreuung mitwirken.

§ 8 Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt “Altenarbeit”

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers mit Schwerpunkt “Altenarbeit” besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers umfasst.
- (2) Der eigenverantwortliche Bereich besteht in der Entwicklung von Konzepten und Projekten betreffend Altenarbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie in deren Durchführung der Evaluierung. Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer ist erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten (etwa Angehörigen ärztlicher oder therapeutischer Berufe oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege), für folgende Maßnahmen befähigt:
 1. Altergerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über und Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege,
 2. Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen,
 3. Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit,
 4. Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern von Heimen und im Verhältnis zu den Pflegepersonen,
 5. Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie beispielsweise bei Tod von

Angehörigen oder Mitbewohnern, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung sowie Suchtproblematik,

6. Einsatz ihrer methodischen Kompetenzen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit.

§ 9

Tätigkeitsbereich beim Schwerpunkt „Familienarbeit“

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuerers mit dem Schwerpunkt „Familienarbeit“ besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers umfasst.
- (2) Der eigenverantwortliche Bereich wird vorwiegend im Privatbereich von Familien oder von familienähnlichen Lebensformen ausgeübt. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie oder familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu unterstützen. Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt „Familienarbeit“ ist für folgende Maßnahmen befähigt:
 1. Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung),
 2. Haushaltsorganisation und Haushaltsführung (z.B. Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten oder Diätkost im Tagesablauf, auch für Säuglinge und Kleinkinder),
 3. Altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung,

4. Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungspersonen von Familienangehörigen,
5. Mitbetreuung von älteren, kranken Familienmitgliedern oder solchen mit Behinderungen,
6. Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen,
7. Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden,
8. Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

§ 10

Tätigkeitsbereiche bei den Schwerpunkten “Behindertenarbeit” und “Behindertenbegleitung”

- (1) Der Tätigkeitsbereich der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers mit den Schwerpunkten “Behindertenarbeit” und “Behindertenbegleitung” besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der beim Schwerpunkt “Behindertenarbeit” die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers und beim Schwerpunkt “Behindertenbegleitung” die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst.
- (2) Die Diplom-Sozialbetreuerin oder der Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt “Behindertenarbeit” und “Behindertenbegleitung” entwickelt auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte betreffend Arbeit oder Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und führt

diese Projekte eigenverantwortlich durch und evaluiert sie. Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen befähigt:

1. eigenverantwortliche Durchführung der "personen-zentrierten Lebensplanung",
2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der basalen Pädagogik, wie z.B. basale Stimulation, basale Kommunikation, basale Aktivierung,
3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Abschnitt 5 Aus- und Fortbildung

§ 11 Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer

- (1) Die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer umfasst 200 Unterrichtseinheiten (UE) theoretische Ausbildung und 200 Stunden praktische Ausbildung. Sie ist an einer Schule oder einer sonstigen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren, sofern an dieser Einrichtung nach bundesgesetzlichen Vorschriften das Ausbildungsmodul "Unterstützung bei der Basisversorgung" angeboten werden darf.
- (2) Die Ausbildung umfasst die in Anlage 1 angeführten Unterrichtseinheiten und Praxisstunden.

- (3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgaben der Heimhelferin oder des Heimhelfers (Abschnitt 2), der Vorgaben des Abs. 1 sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung, Anrechnung von Ausbildungen, die Ausbildungseinrichtungen, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.

§ 12

Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer

- (1) Die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer umfasst 1200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1200 Stunden praktische Ausbildung. Sie ist in mindestens zwei Ausbildungsjahren in einer Schule oder durch Absolvierung einzelner Module in anderen Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren.
- (2) Die theoretische Ausbildung umfasst die in Anlage 2 angeführten Ausbildungsmodule.
- (3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgaben der Fach-Sozialbetreuerin oder des Fach-Sozialbetreuers (Abschnitt 3), der Vorgaben der Abs. 1 und 2 sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung, Anrechnung von Ausbildungen, die Ausbildungseinrichtungen, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.

§ 13
Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin
oder zum Diplom-Sozialbetreuer

- (1) Die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer umfasst 1800 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1800 Stunden praktische Ausbildung. Sie ist in mindestens drei Ausbildungsjahren in einer Schule oder durch Absolvierung einzelner Module in Ausbildungseinrichtungen zu absolvieren.
- (2) Die theoretische Ausbildung umfasst die in Anlage 3 angeführten Ausbildungsmodule.
- (3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgaben der Diplom-Sozialbetreuerin oder des Diplom-Sozialbetreuers (Abschnitt 4), der Vorgaben der Abs. 1 und 2 sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung, Anrechnung von Ausbildungen, die Ausbildungseinrichtungen, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.

§ 14
Fortbildung

- (1) Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer und Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer sind verpflichtet, jeweils innerhalb von zwei Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.
- (2) Heimhelferinnen oder Heimhelfer sind verpflichtet, jeweils innerhalb von zwei Jahren mindestens 16 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

Abschnitt 6 Anerkennung von Ausbildungen, die außerhalb Niederösterreichs absolviert wurden

§ 15 Gleichwertige Ausbildungen

Als gleichwertig zu den Ausbildungen oder Modulen von Ausbildungen nach § 11, § 12 und § 13 gelten Ausbildungen oder Module von Ausbildungen zur "Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer A", zur "Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer F", zur "Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer BA" und zur "Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer BB" oder zur "Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer A", zur "Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BA" und zur "Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer BB" sowie zur "Heimhelferin" oder zum "Heimhelfer", die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 16 Anerkennung von Ausbildungen

- (1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates das Führen der in § 2 genannten Berufsbezeichnungen zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes zu gestatten, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die dem Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 20 Z. 2) entsprechen.

- (2) Folgende Staaten fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:
1. EU-Mitgliedstaaten
 2. EWR-Vertragsparteien
 3. Schweizerische Eidgenossenschaft
- (3) Die Landesregierung muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang des Antrages bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Landesregierung muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch nach vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen entscheiden.
- (4) Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung nach § 11, § 12 und § 13 und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund einer Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen. Die Landesregierung kann auch durch Verordnung festlegen, inwieweit andere Ausbildungsnachweise als Ersatz für Ausbildungen nach den § 11, § 12 und § 13 gelten.
- (5) *Staatsangehörige eines Drittstaates, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleich zu behandeln sind, sind Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.*
- (6) Die Anerkennung einer Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, gilt auch als Anerkennung nach diesem Gesetz.

Abschnitt 7

Führen von Berufsbezeichnungen

§ 17

Ermächtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen

- (1) Die Berufsbezeichnung "Heimhelferin" oder "Heimhelfer" darf nur von Personen geführt werden, die
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen,
 3. die Ausbildung gemäß § 11 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde,
 4. die Tätigkeit im Rahmen einer Einrichtung ausüben, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vornimmt.
- (2) Die Berufsbezeichnung "Fach-Sozialbetreuerin" oder "Fach-Sozialbetreuer" mit entsprechendem Zusatz (§ 2 Z. 2) darf nur von Personen geführt werden, die
 1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
 2. für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen und
 3. die Ausbildung gemäß § 12 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde.
- (3) Die Berufsbezeichnung "Diplom-Sozialbetreuerin" oder "Diplom-Sozialbetreuer" mit entsprechendem Zusatz (§ 2 Z. 3) darf nur von Personen geführt werden, die

1. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
2. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen und
3. die Ausbildung entsprechend § 13 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde.

§ 18

Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung

- (1) Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde haben Personen, die eine Berufsbezeichnung nach § 2 führen, das Vorliegen der für das Führen dieser Berufsbezeichnung erforderlichen Voraussetzungen binnen angemessener Frist nachzuweisen.
- (2) Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit sind durch ein ärztliches Zeugnis und eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Diese Nachweise dürfen bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- (3) Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines in § 16 Abs. 2 angeführten Staates oder nach § 16 Abs. 6 gleichgestellte Personen können statt des ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, ein von einer Behörde dieses Staates ausgestelltes ärztliches Zeugnis, vorlegen. Die Strafregisterbescheinigung kann bei diesen Personen durch eine entsprechende Bescheinigung aus deren Herkunftsstaat, werden dort solche nicht ausgestellt, durch eine eidesstattliche Erklärung, ersetzt werden.
- (4) Nicht vertrauenswürdig ist,
 1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbaren Handlungen zu einer

- mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der verurteilten Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes zu befürchten ist.
- (5) Wird der Nachweis nach Abs. 1 nicht erbracht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Führen der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufes mit Bescheid zu untersagen. Die Untersagung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Befristungen auszusprechen.

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

§ 19 Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wenn die Tat nicht einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer
 1. eine Berufsbezeichnung nach § 2 trotz Untersagung nach § 18 führt,
 2. ohne Berechtigung eine Berufsbezeichnung führt, die zur Verwechslung mit einer Berufsbezeichnung nach § 2 geeignet ist,
 3. eine Ausbildungseinrichtung betreibt oder Zeugnisse und Ausbildungsnachweise für Sozialbetreuungsberufe im Sinne des NÖ SBBG 2007 ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein.
- (2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000 und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheits-

strafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Verwaltungs-
übertretungen nach Abs. 1 Z. 3 sind mit einer
Geldstrafe von bis zu € 10.000 und im Falle der
Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis
zu vier Wochen zu bestrafen.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 20

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der
Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November
2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig auf-
enthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI.Nr.
L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
2. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 7. September 2005 über die Aner-
kennung von Berufsqualifikationen, ABI.Nr. L 255
vom 30. September 2005, S. 22;
3. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der
Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im
Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen
und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung
(EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richt-
linien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG,
73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG
und 93/96/EWG, ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004,
S. 77;
4. Abkommen zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits
über die Freizügigkeit, ABI.Nr. L 114 vom 30. April
2002, S. 6;

5. *Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17*
6. *Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1*

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die Ausbildung zur Familienhelferin oder zum Familienhelfer nach dem Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230–1, absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung “Diplom-Sozialbetreuerin F” oder “Diplom-Sozialbetreuer F” zu führen, sofern sie auch zur Ausübung der Tätigkeit als Pflegehelfer oder Pflegehelferin berechtigt sind.
- (2) Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes die Ausbildung zur Altenfachbetreuerin oder zum Altenfachbetreuer nach dem Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230–1, absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung “Fach-Sozialbetreuerin A” oder “Fach-Sozialbetreuer A” zu führen.
- (3) Personen, die eine Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer nach dem Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230–1, erfolgreich absolviert haben sind berechtigt, die Berufsbezeichnung “Heimhelferin” oder “Heimhelfer” auch nach dem 30. Juni 2009 zu führen, wenn die Qualifikationsunterschiede durch eine erfolgreich absolvierte Ergänzungsausbildung ausgeglichen wurden. Ergänzungsausbildungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits erfolgreich absolviert wurden sind zur Gänze anzurechnen.
- (4) Ausbildungseinrichtungen, die bereits mit einem Bescheid auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230–1, anerkannt worden sind, gelten auch nach diesem Gesetz als bewilligt.

- (5) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, dass andere – nicht in den Übergangsbestimmungen erfasste – Ausbildungen, die in Österreich absolviert wurden, unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt als Qualifikationsnachweis gelten. Qualifikationsunterschiede können durch Ergänzungsausbildungen ausgeglichen werden.

§ 22 **In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Verordnungen nach diesem Gesetz dürfen bereits nach Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten.
- (3) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Ausbildung für Berufe in der Altenfachbetreuung, Familien- und Heimhilfe, LGBl. 9230–1, außer Kraft.

Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer (§ 11)

1. Theoretische Ausbildung:

Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	8 UE
Erste Hilfe	20 UE
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	60 UE
Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde	8 UE
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung	12 UE
Grundzüge der Gerontologie	10 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 UE
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6 UE

2. Praktische Ausbildung:

Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion im ambulanten Bereich	120 Stunden
--	----------------

Praktikumsvorbereitung und Praktikums- reflexion im (teil-) stationären Bereich	80 Stunden
--	---------------

**Theoretische Ausbildung zur Fach-Sozial-
betreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer
(§ 12)**

1. Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

Persönlichkeitsbildung 220 UE

(Das Modul beinhaltet u.a.: Schwerpunkt BB 340 UE
Subversion, musisch-
kreative Bildung, Kommuni-
kation/Konfliktbewältigung,
Bewegung und Körper-
erfahrung; Die Inhalte
müssen in einem einschlä-
gigen Kontext zur Sozial-
betreuung stehen. Das
Modul deckt 100 h der
Pflegehilfe-Ausbildung ab).

**Sozialbetreuung/
allgemein** 200 UE

(Dieses Modul umfasst:
Berufskunde und Berufs-
ethik, Methodik, Rehabilita-
tion und Mobilisation,
Gerontologie; es deckt
170 h der Pflegehilfe-
Ausbildung ab).

Humanwissenschaftliche Grundbildung 80 UE

(Dieses Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie. Es deckt 30 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab).

Politische Bildung und Recht 40 UE

(Das Modul deckt 30 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab). Schwerpunkt BB 80 UE

Medizin und Pflege 480 UE

(Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegehilfe-Ausbildung; in Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Moduls "Unterstützung bei der Basisversorgung" abgedeckt). Schwerpunkt BB 120 UE

Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE

Haushalt, Ernährung, Diät 80 UE

(Das Modul deckt 25 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab).

2. Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module:

Sozialbetreuung A/BA 80 UE

Schwerpunkt BB 280 UE

Theoretische Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer (§ 13)

1. Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

Persönlichkeitsbildung		340 UE
(Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung).	Schwerpunkt BB	460 UE
Sozialbetreuung – allgemein		200 UE
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.		
Humanwissenschaftliche Grundbildung		200 UE
(Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung).		
Politische Bildung und Recht		80 UE
(Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung).	Schwerpunkt BB	120 UE

Medizin und Pflege 480 UE

(Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung). Schwerpunkt BB 120 UE

Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE

(Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen).

Haushalt, Ernährung, Diät 80 UE

(Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen).

Management und Organisation 80 UE

2. Ausbildungsschwerpunktspezifische Module:

Sozialbetreuung A/F/BA 320 UE

Schwerpunkt BB 520 UE